

Aktenzeichen: 4 AZR 657/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 13. August 1986

- 4 AZR 657/85 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 2. Mai 1985

- 13 Ca 1613/85 -

II. Landesarbeitsgericht Köln Urteil vom 21. August 1985

- 5 Sa 684/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingangsgruppe nach Absenkungserlaß
bei DFVLR

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b, V b;
MTVAng-DFVLR § 2; TVG § 1 Form

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Wirkung der Blankettverweisung in § 2 MTVAng-DFVLR
auf den BAT; Kündigung der Anlage 1 a zum BAT;
Absenkungserlaß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 657/85

5 Sa 684/85 Köln

Verkündet am
13. August 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. August 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und
Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Schaible und
die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 21. August
1985 - 5 Sa 684/85 - wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger war vom 1. Au-
gust 1984 bis 28. Februar 1985 bei dem beklagten Verein als In-
genieur beschäftigt.

Nach § 2 des Tarifvertrags für die Angestellten der Deut-
schen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt
e.V. (MTVAng-DFVLR) vom 6. Mai 1980 gelten für die unter die-
sen Tarifvertrag fallenden Angestellten die für die unter den
Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten des Bundes jeweils
geltenden Tarifvorschriften, soweit sich aus dem Tarifvertrag
nichts anderes ergibt. Dieser Tarifvertrag ist, im Gegensatz zur
Vergütungsordnung des BAT, nicht gekündigt worden.

Einzelarbeitsvertraglich haben die Parteien vereinbart, daß
dem Kläger eine Vergütung nach VergGr. V a BAT zustehen soll,
wobei sich der beklagte Verein an den Runderlaß des Bundesmini-
sters des Innern vom 27. Dezember 1983 (Absenkungserlaß) gehal-



ten hat. Nach diesem Erlaß sind neueingestellte Mitarbeiter eine Gruppe niedriger als in der gekündigten Anlage 1 a zum BAT einzugruppieren. Demgegenüber hat der Kläger die Auffassung vertreten, ihm stehe eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu, deren tarifliche Merkmale er erfülle. Der Unterschiedsbetrag zwischen einer Vergütung nach VergGr. V a und IV b BAT beläuft sich für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses einschließlich eines 13. Monatsgehalts auf 2.168,06 DM.

Mit der Klage hat der Kläger die Verurteilung des beklagten Vereins begehrt, an ihn 2.168,06 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. März 1985 zu zahlen. Hierzu hat er vorgetragen, ihm stehe entgegen der Auffassung des beklagten Vereins eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu, da sich das Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des ungekündigten MTVAng-DFVLR richte. Die Kündigung der Anlage 1 a zum BAT habe keinerlei Auswirkungen auf den vorliegend anzuwendenden Haustarifvertrag, in dem auf den BAT Bezug genommen sei. Denn nach dem aus dem Wortlaut erkennbaren Sinn und Zweck des Haustarifvertrags müsse davon ausgegangen werden, daß die in Bezug genommenen Normen, ob sie nun im Ursprungstarifvertrag geltendes oder nachwirkendes Tarifrecht seien, in dem verweisenden Tarifvertrag als gültiges Tarifrecht anzusehen seien. Dementsprechend sehe der Haustarifvertrag auch eine eigene Kündigungsmöglichkeit vor. Anderenfalls liege eine unzulässige Delegation der Rechtssetzungsbefugnis vor, da es den Tarifvertragsparteien des BAT überlassen bleibe, nicht nur den Nachwirkungszustand des BAT, sondern auch sämtlicher Verweisungstarifverträge herbeizuführen. Soweit der Beklagte im Hinblick auf



§ 10 des MTVAng-DFVLR meine, die darin enthaltene Inbezugnahme beamtenrechtlicher Regelungen sei eine unzulässige Blankettverweisung und führe zur Nichtigkeit des Haustarifvertrags, könne dem nicht gefolgt werden. Denn dann wäre auch der BAT insgesamt nichtig. Darüber hinaus könne eine Nichtigkeit des § 10 MTVAng-DFVLR nicht zur Nichtigkeit des gesamten Tarifvertrags führen, da im BAT selbst nur in Einzelfällen auf beamtenrechtliche Vorschriften Bezug genommen werde.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
2.168,06 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit
dem 1. März 1985 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu, da er keinen Anspruch auf eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT gehabt habe. Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Kündigung der Anlage 1 a zum BAT für den Haustarifvertrag nicht ohne Bedeutung, da aus der darin enthaltenen Inbezugnahme des BAT deutlich werde, daß im Geltungsbereich des Haustarifvertrags nichts anderes gelten solle als im Geltungsbereich des BAT. Damit habe man dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß dem beklagten Verein von seinem Zuwendungsgeber auferlegt worden sei, im Hinblick auf die Vergütung der Mitarbeiter die für den Zuwendungsgeber geltenden Regelungen anzuwenden. Der Sinn und Zweck des Haustarifvertrags bestehe darin, die Mitarbeiter des Beklagten den Angestellten des Bundes in jeder Hinsicht gleichzustellen. Dem stehe nicht entgegen, daß



der Haustarifvertrag selbst kündbar sei; damit hätten sich die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit offengehalten, gegebenenfalls von dem in Bezug genommenen Tarifvertrag abweichen zu können. Darüber hinaus bestünden auch Bedenken gegen die Wirksamkeit des Haustarifvertrags, da in § 10 MTVAng-DFVLR auf beamtenrechtliche Regelungen Bezug genommen sei. Insoweit liege keine Verweisung, sondern eine Delegation vor, die nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung unzulässig sei und zur Nichtigkeit des gesamten Tarifvertrags führe, da der Haustarifvertrag ohne seinen § 10 nicht abgeschlossen worden wäre.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag des Klägers erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Vereins das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Arbeitsgerichts, auf die das Landesarbeitsgericht Bezug genommen hat, sind die Parteien durch beiderseitige Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend an die Bestimmungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des MTVAng-DFVLR gebunden. Dieser Tarifvertrag enthält für die Vergütung des Klägers keine eigene Vergütungsregelung, vielmehr ist in § 2 MTVAng-DFVLR bestimmt:

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten gelten die für die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten des Bundes jeweils geltenden Tarifvorschriften, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas abweichendes vereinbart ist. Bei der Anwendung der für die Angestellten des Bundes geltenden Tarifvorschriften tritt an Stelle des Bundes als Arbeitgeber die DFVLR.

Diese Verweisung im MTVAng-DFVLR auf die für die Angestellten des Bundes jeweils geltenden Tarifvorschriften des BAT ist zulässig. Sie entspricht den Anforderungen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit; es besteht auch ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich der verweisenden Tarifnorm und dem Geltungsbereich der in Bezug genommenen Tarifnorm (vgl. BAG 34, 42; 40, 327 = AP Nr. 7, 8 zu § 1 TVG Form). § 2 MTVAng-DFVLR verweist eindeutig auf den BAT für Angestellte des Bundes. Zwischen beiden Tarifverträgen besteht auch ein enger sachlicher Zusammenhang. Der beklagte Verein betätigt sich für Aufgaben von Bund und Ländern als Zuwendungsgeber, wie sich aus dem Finanzstatut ergibt. Dort ist auch in § 11 ausdrücklich bestimmt, daß bei der Einstufung des Personals unter Festsetzung der Vergütungen die für vergleichbare Bedienstete der Zuwendungsgeber geltenden Regelungen anzuwenden sind. Der enge tatsächliche und rechtliche Zusammenhang ergibt sich auch daraus, daß der MTVAng-DFVLR zwischen dem beklagten Verein aufgrund besonderer Vollmacht, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und der



Gewerkschaft ÖTV, vereinbart worden ist, die beide ebenfalls den BAT abgeschlossen haben.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß § 2 MTVAng-DFVLR nicht deshalb unwirksam ist, weil die Tarifvertragsparteien in § 10 des Tarifvertrags klargestellt haben, daß die nach § 2 anzuwendenden Tarifvorschriften die für Beamte geltenden Bestimmungen des Bundes sein sollen, soweit auf die beamtenrechtlichen Vorschriften verwiesen wird. Diese Verweisung auf Spezialmaterien des jeweiligen Beamtenrechts ist in Tarifverträgen zulässig. Damit wird nicht in gesetzwidriger Weise die Rechtsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien auf Dritte delegiert, sondern werden bestimmte Vorschriften in Bezug genommen, etwa für Reisekosten, Trennungsentschädigung und Umzugskosten (vgl. BAG 41, 47 = AP Nr. 7 zu § 44 BAT; BAG vom 16. Januar 1985 - 7 AZR 270/82 - AP Nr. 9 zu § 44 BAT mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus führt das Landesarbeitsgericht auch zutreffend aus, daß selbst dann, wenn Teile eines Tarifvertrags nichtig sind, wegen dessen normativen Charakters die Grundsätze über die Nichtigkeit einzelner gesetzlicher Vorschriften gelten. Danach wäre selbst bei Unwirksamkeit von § 10 MTVAng-DFVLR der übrige Verweisungstarifvertrag nur dann unwirksam, wenn ihm keine eigene rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung mehr zugemessen werden könnte oder die Gesamtregelung ihren Sinn verlieren würde (vgl. BAG vom 26. Februar 1986 - 4 AZR 535/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Das trifft vorliegend ersichtlich nicht zu.



Zutreffend legt das Landesarbeitsgericht dann § 2 MTVAng-DFVLR dahin aus, daß die für die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften so anzuwenden sind, wie sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Tarifrechts für die unmittelbar dem BAT unterfallenden Angestellten gelten. Das ergibt sich aus dem für die Auslegung von Tarifverträgen maßgeblichen Wortlaut, dem Sinn und Zweck der tariflichen Norm sowie dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrags (vgl. BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Die Tarifvertragsparteien wollten damit ersichtlich erreichen, daß die Angestellten des beklagten Vereins ebenso gestellt werden wie die entsprechenden Angestellten des öffentlichen Dienstes, für die der BAT unmittelbar gilt. Damit gelten aber die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten VergGr. IV b BAT auch für die Angestellten des beklagten Vereins nur im Nachwirkungszeitraum, d. h. nach § 4 Abs. 5 TVG nicht mehr zwingend und unabdingbar, sondern dispositiv. Die Anlage 1 a zum BAT ist nämlich mit Wirkung vom 31. Dezember 1983 gekündigt worden. Diese Kündigung ist wirksam (vgl. BAG vom 3. Dezember 1985 - 4 ABR 7/85 -, zur Veröffentlichung bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Die Parteien des Arbeitsvertrags konnten damit, abweichend von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT, eine andere Vergütung vereinbaren, wie das vorliegend mit der Vereinbarung einer Vergütung nach VergGr. V a BAT geschehen ist.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Vor allem kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Wortlaut des § 2 MTVAng-DFVLR darauf schließen las-

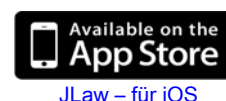


se, mit "jeweils" seien von den Tarifvertragsparteien die verschiedenen tariflichen Merkmale für Angestellte selbst unmittelbar in Bezug genommen und würden daher im ungekündigten Zustand fortbestehen. Schon rein sprachlich bedarf es keiner Klarstellung, da die Tarifvertragsparteien ausdrücklich vorher bestimmt haben, daß "die für die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten" geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen. Der Hinweis auf die jeweils geltenden Vorschriften kann nur so verstanden werden, daß damit der BAT in seiner jeweils geltenden Fassung in Bezug genommen werden soll. Die Revision räumt auch selbst ein, daß mit dieser Bezugnahme nicht nur Verbesserungen, sondern auch Verschlechterungen des Tarifrechts im öffentlichen Dienst bei dem beklagten Verein Geltung erhalten sollen. Dann aber ergeben sich entsprechende Folgerungen auch aus der Kündigung des in Bezug genommenen Tarifvertrags mit den daraus folgenden rechtlichen Auswirkungen im Bereich des verweisen- den Tarifvertrags.

Daran ändert auch die in § 13 MTVAng-DFVLR vorgesehene Kündigungsmöglichkeit nichts. Auch ohne entsprechende Regelung hätten die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrags das Recht zur Kündigung des Tarifvertrags. Auch ist nicht, wie die Revision meint, die Kündigungsmöglichkeit auf einen Dritten übertragen worden, da es den Parteien des MTVAng-DFVLR unbenommen bleibt, den Tarifvertrag zu kündigen und neues Tarifrecht zu setzen. Ebensowenig haben sich die Tarifvertragsparteien mit der Verweisung auf den BAT in seiner jeweils geltenden Fassung der Rechtssetzungsmacht begeben, wenn mit der Kündigung der Anlage 1 a zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BAT die Bestimmungen des ungekündigten Tarifvertrags der DFVLR teilweise zu dispositivem Recht werden. Das ist von den Tarifvertragsparteien nicht nur gewollt, sondern auch rechtlich möglich (vgl. BAG vom 3. Dezember 1985 - 4 ABR 7/85 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Darüber hinaus würde die Meinung der Revision, die Bezugnahme des § 2 MTVAng-DFVLR erstrecke sich allein auf geltendes oder zukünftig geltendes Tarifrecht, nicht zugunsten des Klägers auswirken. Mit einer solchen Bezugnahme auf nur unmittelbar und zwingend geltendes Tarifrecht liefe dann mit der Kündigung der in Bezug genommene Tarifvertrag aus. Ein außer Kraft getretener Tarifvertrag verliert mit seinem Ablauf grundsätzlich jede Wirksamkeit (vgl. BAG 27, 22 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Der Kläger könnte sich dann also erst recht nicht auf die Tätigkeitsmerkmale der außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT berufen. Der MTVAng-DFVLR wäre dann insoweit lückenhaft geworden.

Auch die von der Revision erhobene Rüge nach § 139 ZPO geht fehl. Entgegen der Auffassung der Revision liegen nämlich keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Dieser kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deshalb eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. BAG vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - AP Nr. 13 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, mit weiteren Nachweisen). Nach dem Vortrag des Klägers hätte er auf Hinweis nach § 139 ZPO vorgetragen, seit 1980 seien vier gradu-



ierte Ingenieure eingestellt worden, die dem Kläger vergleichbare Tätigkeiten ausgeübt hätten und nach VergGr. IV b BAT vergütet worden seien. Das reicht nicht aus, einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darzulegen. Für die vor dem 1. Januar 1984 eingestellten und im Gegensatz zum Kläger nach VergGr. IV b BAT vergüteten Ingenieure bestand eine andere Rechtslage. Diesen Ingenieuren gegenüber war der beklagte Verein aufgrund Tarifbindung oder nach Einzelarbeitsvertrag zur Zahlung einer Vergütung nach VergGr. IV b BAT verpflichtet. Demgegenüber bestand ab 1. Januar 1984 für neueingestellte Arbeitnehmer diese Verpflichtung deswegen nicht mehr, weil der in Bezug genommene BAT wirksam gekündigt war und für später neueingestellte Angestellte auch nicht nach § 4 Abs. 5 TVG gilt (vgl. BAG 27, 22 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Schon aus diesem Grunde liegt eine willkürliche Schlechterstellung des Klägers nicht vor. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn der beklagte Verein auch nach dem 31. Dezember 1983 Ingenieure eingestellt und mit Vergütung nach VergGr. IV b BAT bezahlt hätte und allein der Kläger von einer solchen Regelung aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ausgenommen wurde. Das hat aber der Kläger nicht vorgetragen und nicht vortragen können.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)